



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Widmung und Umstufung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I), wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 7. März 2018 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgende Straßenfläche gemäß Art. 6 BayStrWG zur öffentlichen Verkehrsfläche:

Als Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) wird eine Teilfläche des Grundstückes Flur-Nummer 1642/37 Gemarkung Fürth (**Stich zu Anwesen Benno-Strauß-Straße 53 a**) gewidmet.

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 7. März 2018 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth folgende Straßenfläche gemäß Art. 7 BayStrWG umgestuft:

Die als Gemeindeverbindungsstraße (Art. 46 Nr. 1 BayStrWG) gewidmete **Braunsbacher Straße** (Grundstück Flur-Nummer 433 Gemarkung Sack) wird zur Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) abgestuft.

Die Lagepläne und die Verfügungen zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, **Montag bis**

Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsa-

chen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Fürth (www.fuerth.de) sowie der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 8. März 2018, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) wird bekannt gegeben:

Es ist beabsichtigt Teilflächen der als Ortsstraße gewidmeten Grund-

stücke Flur-Nummern 1039/1 und 1112/8 Gemarkung Fürth (**Jakobinenstraße**) einzuziehen.

Die zur Einziehung vorgesehenen Flächen werden nicht mehr als öffentliche Verkehrsflächen benötigt.

Der Lageplan und die Verfügung zu dem Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Fürth, 8. März 2018, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Änderungen

Es wird bekannt gemacht, dass mit sofortiger Wirkung die Friedhofsordnung, die Grabmal- und Bepflanzungsordnung sowie die Friedhofsgebührenordnung für den Evangelisch-lutherischen Friedhof Fürth-St. Johannis geändert wird.

Die Neufassung wurde mit Schreiben der Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenstelle in Ansbach vom 16. Januar 2018 (Friedhofsgebührenordnung) sowie vom 14. März 2018 (Friedhofsordnung und Grabmal- und Bepflanzungsordnung), Az. 68/20, kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sie liegen ab sofort für die Dauer von vier Wochen im Pfarramt auf. **Evangelisch-lutherische Friedhofsverwaltung Fürth-St. Johannis**

BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umbau und Erweiterung Höffner Fürth

Grundstück: In der Schmalau 40,

Gemarkung Sack, Flur-Nummern 674/2, 804/3, 804, 800/1, 804/2, 804/6, 804/7, 844/1, 674/12 und andere

Antragsteller: Krieger Grundstück GmbH, Am Rondell 1, 12529 Schönefeld

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben un-

ter folgender **Bedingung:** Grundlage und Voraussetzung für die Gültigkeit der Baugenehmigung ist hier der privatrechtliche **1. Nachtrag** zum städtebaulichen Vertrag vom 17. Januar 2013 zwischen der KKG GmbH als Bauherr



Fernwärmepreise zum 1. April 2018

Die infra informiert über ihre Fernwärmepreise gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme [AVBFernwärmeV] in Verbindung mit der Anlage 1:

Fernwärmepreise ab 1. April 2018						
	Arbeitspreise				Grundpreise/Jahr	
	Netto		Brutto		Netto	Brutto
	ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	€/kW	€/kW
Wärmelieferung	6,83	68,30	8,13	81,28	36,40	43,32
Trinkwarmwasser*	Arbeitspreise		Messpreise		Grundpreise/Jahr	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/m ³	€/m ³	€/Jahr	€/Jahr	€/m ²	€/m ²
	6,95	8,27	19,36	23,04	1,63	1,94

(* bei separater Trinkwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand“)

Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer (derzeit 19 Prozent) und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

Damit zahlt ein Kunde mit 10 KW Anschlusswert und 6 MWh Jahresverbrauch (neues Einfamilienhaus) für ein ganzes Jahr 920,88 Euro.

Die Berechnung der Fernwärmepreise erfolgt unter Berücksichtigung unterschiedlicher Indices, die in den „Ergänzenden Bedingungen“ zur AVBFernwärmeV unter 14.2 und 14.3 genauer erläutert sind. Die „Ergänzenden Bedingungen“ sind im Internet unter www.infra-fuerth.de/privatkunden/produkte/waerme/fernwaerme/ jederzeit abrufbar.

Indices zum 1. April 2018 gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“, Nr. 14.8:
 Arbeitspreis (Basis 2010 = 100): FW = 106,20; G = 92,90; IG = 106,17; L = 104,20;
 NF = 115,93; ST = 127,83
 Grundpreis (Basis 2010 = 100): IG = 104,80; L = 114,00

und der STADT FÜRTH gemäß Stadtratsbeschluss vom 21. Februar 2018. Der unterschriebene Vertrag ist der Bauaufsicht vor Baubeginn vorzulegen. Mit diesem Bescheid wurde auch über die beiden Befreiungsanträge (siehe nachfolgend) entschieden: Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 390 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** für die Überschreitung der festgesetzten Baugrenze, Überschreitung der festgesetzten Trauf- bzw. Attikahöhen um 1,10 Meter, Zufahrt und Stellplätze über Pflanzgebot für Bäume und PBC-Flächen, Bepflanzung zum Teil im Bereich von Flächen für Stellplätze und Zufahrten, Stellplätze 126 - 160 zum Teil PBB-Fläche, teilweise Überbauung öffentlicher Verkehrsflächen durch Küchenanlieferung 2, Zufahrtsfläche und Bepflanzung mit Bäumen, erteilt.

Begründung: Die erteilten Befreiungen werden städtebaulich als vertretbar angesehen; sie werden in den Anträgen des Bauherrn ausreichend begründet. Zudem wird die im Bebauungsplan festgesetzte Verkaufsfläche mit maximal 45 000 Quadratmetern durch diese Baumaßnahme nicht überschritten. Die Baugenehmigung selbst bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung. **Hinweis:** Die beantragte Ausnahme von § 4.2 ZWK-Verordnung hinsichtlich der Unterschreitung des Mindestabstandes von zwei Meter in der weiteren Schutzzone (Zone III) zwischen den Fundamentsohlen und der vorhandenen HGW-Stände wird in einem eigenständigen Verfahren durch das Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Abteilung Wasserrecht, behandelt.

Rechtsbehelfsbelehrung
 Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
a. Schriftlich oder zur Nieder-

schrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.



Volksbücherei mit Zweigstellen

Volksbücherei Hauptstelle,

Fronmüllerstraße 22, 90763 Fürth, E-Mail vobue@fuerth.de, Telefon 974-17 33.
Öffnungszeiten: Mo und Di 10 bis 18 Uhr, Do 10 bis 20 Uhr, Fr 10 bis 18 Uhr.

Volksbücherei, Innenstadtbibliothek Carl Friedrich Eckart Stiftung

Friedrichstraße 6a, 90762 Fürth, E-Mail vobue@fuerth.de, Telefon 974-17 40
Öffnungszeiten: Dienstag, Donnerstag und Freitag 11 bis 19 Uhr sowie Samstag 10 bis 14 Uhr.

Zweigstelle Finkenschlag 45,

90766 Fürth, E-Mail vobue.finkenschlag@fuerth.de,
 Telefon 73 67 73.
Öffnungszeiten: Mo und Fr 10 bis 13.30 Uhr und 14.30 bis 18 Uhr, Di 14.30 bis 18 Uhr.

Zweigstelle Soldnerstraße 48,

90766 Fürth, E-Mail vobue.soldnerstr@fuerth.de, Telefon 73 68 13.
Öffnungszeiten:
 Di und Do 10 bis 13.30 Uhr und 14.30 bis 18 Uhr, Fr 10 bis 13.30 Uhr.

Zweigstelle Stadeln,

Stadelner Hauptstraße 94, 90765 Fürth, E-Mail vobue.stadeln@fuerth.de,
 Telefon 974-17 45.
Öffnungszeiten: Di und Do 10 bis 13.30 Uhr und 14.30 bis 18 Uhr.

